

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 29.08.2019	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2019/0264 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Einstufungsbeschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Straßenbeitragssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 02.03.2016

Vorlage vom: 26.08.2019

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgenden Verkehrsanlagen bzw. ihre Teileinrichtungen werden wie folgt eingestuft:

Dieburger Straße im Abschnitt Schumannstraße und Fasaneriemauer

- die Fahrbahn als überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienend
- die Gehwege incl. Parkflächen und Begleitgrün als überwiegend dem Anliegerverkehr dienend.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 26.08.2019

Für Erneuerungs- sowie Um- oder Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsanlagen, die über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgehen, erhebt die Wissenschaftsstadt Darmstadt gemäß § 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 in Verbindung mit der Straßenbeitragssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 02.03.2016 Beiträge. Bei der Bemessung des Beitrages bleibt je nach Verkehrsbedeutung der Anlage ein Teil des Aufwands außer Ansatz.

Die Fahrbahn der Dieburger Straße ist ausgehend von der Verkehrsplanung der Stadt Darmstadt dazu bestimmt, den überörtlichen Verkehr von und nach Darmstadt aufzunehmen, wohingegen die Gehwege der Dieburger Straße überwiegend der Erreichbarkeit der direkt anliegenden oder in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücke dienen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Straßenbeitragssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 02.03.2016 erfolgt die Einordnung einer Verkehrsanlage bzw. ihrer Teileinrichtungen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Darmstadt, den 26.08.2019
20.3 kl-bl

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer